Gemeinde Hoppegarten

Beschlussvorlage DS 364-1/2018/14-19
Status: öffentlich
Datum: 12.12.2018

Fachbereich: Fachbereich II - Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Huhle
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Entwurf des Haushaltes der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2019

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Bau- und Umweltausschuss	07.01.2019	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	08.01.2019	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur	09.01.2019	Vorberatung	Ö
Haushalts- und Finanzausschuss	10.01.2019	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Münchehofe	15.01.2019	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Hönow	16.01.2019	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten	17.01.2019	Anhörung	Ö
Hauptausschuss	22.01.2019	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	28.01.2019	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung 2019.

Sachverhalt:
Die Gemeindevertretung hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung gemäß § 65 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu erlassen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan besteht gem. § 3 Abs. 1 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) aus

- dem (Gesamt-) Ergebnishaushalt,
- dem (Gesamt-) Finanzhaushalt,
- und den Teilhaushalten.

Dem Haushaltsplan werden beigefügt:

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Jahres (Planjahr),
4. eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranschlagten Erträge aus der Auflösung der Sonderposten im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum,

5. eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum,
6. eine Übersicht über die Ergebnisentwicklung,
7. der Stellenplan,
8. der Wirtschaftsplan der awf GmbH
9. eine Übersicht über die gebildeten Budgets.

Die in den Anlagen ermittelten Werte bezüglich Verbindlichkeiten, Sonderposten, Rückstellungen und Rücklagen sind vorbehaltlich der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 ff.

Ein ausgeglichener Haushalt liegt gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf vor, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der primäre Haushaltsausgleich gem. § 26 Abs. 1 KomHKV wird im Haushaltsjahr 2019 nicht erreicht. Der Ausgleich erfolgt durch Mittel aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Der Haushalt gilt somit als ausgeglichen (sekundärer Ausgleich).

Im Interesse einer geregelten Haushaltsdurchführung wird empfohlen, die Haushaltssatzung 2019 zu beschließen.

Karsten Knobbe
Bürgermeister